

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a/7a AL 62/07 B

L 12 AL 195/05 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 41 AL 671/04 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. März 2008 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung, der Divergenz und des Verfahrensfehlers sind nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise bezeichnet.
- 2 1. Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auch auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es genügt nicht, dass der Kläger Fragen aufzeigt, deren Beantwortung das von ihm angestrebte Revisionsverfahren nach seiner Überzeugung erwarten lässt. Bei seiner Frage, "ob, wenn in der mündlichen Verhandlung durch substantiierten Vortrag des anwaltlich nicht vertretenen Klägers deutlich wird, dass die Beklagte den Anspruch des Klägers bereits faktisch erfüllt hat, die Beklagte durch den oder die Vorsitzende zur Abgabe einer Anerkenntniserklärung anzuhalten ist", fehlt es angesichts der darin enthaltenen fallbezogenen Tatsachelemente bereits an der Formulierung einer konkreten Rechtsfrage. Außerdem fehlen jegliche Ausführungen zu Klärungsbedarf, Klärungsfähigkeit und Breitenwirkung der aufgeworfenen Frage. Insbesondere beschäftigt sich die Beschwerdebegründung nicht im Ansatz damit, ob und inwieweit eine Antwort auf die gestellte (verfahrensrechtliche) Frage nicht bereits aus dem Gesetz, dh der in §§ 106 Abs 1, 112 Abs 2 Satz 2 SGG normierten Pflicht des Vorsitzenden zur sachgemäßen Führung des Verfahrens und Sicherstellung einer schnellen Erledigung des Rechtsstreits (hierzu Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl, § 106 RdNr 2, 4 mwN), zu entnehmen ist. Dies gilt in gleichem Maße für die weitere Frage, "ob, wenn in der mündlichen Verhandlung durch substantiierten Vortrag des anwaltlich nicht vertretenen Klägers deutlich wird, dass die Beklagte den Anspruch des Klägers bereits faktisch erfüllt hat, der Kläger durch den oder die Vorsitzende zur Abgabe einer Erledigungserklärung anzuhalten ist". Zur Frage, "ob ein faktisches außergerichtliches Anerkenntnis der Beklagten im Berufungsverfahren zurückgenommen werden kann", lässt der Kläger überdies die Auseinandersetzung mit den in Schrifttum und Rechtsprechung erörterten Grenzen des Widerrufs einseitiger Willenserklärungen bzw geschäftsähnlicher Handlungen (vgl hierzu Palandt/Heinrichs, BGB, 67. Aufl, Überbl vor § 104 RdNr 6 ff; § 130 RdNr 11) und Prozesshandlungen bzw Anerkenntnissen (vgl Meyer-Ladewig,



SGG, 8. Aufl, vor § 60 RdNr 10 ff; § 102 RdNr 19 ff) vermissen. Dies trifft in entsprechender Weise auf die Frage zu, "ob die Beschwerdeführerin (richtig wohl: Beschwerdegegnerin) Sozialdaten weitergeben darf, die auf rein subjektiven ärztlichen Werturteilen und nicht auf medizinischen Gutachten beruhen". Zur Diskussion, ob außer Fakten auch Werturteile zu den Sozialdaten iS des § 67 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch zählen (vgl Bieresborn in v Wulffen, SGB X, 5. Aufl, § 67 RdNr 8), nimmt die Beschwerdebegründung nicht Stellung. Mit der Beschränkung auf die - mehr oder weniger rechtlichen - Fragestellungen allein lässt sich der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung keinesfalls darlegen.

- 4 2. Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) einerseits und in einer Entscheidung zB des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Mit seinen Ausführungen zur Missachtung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung entgegen dem Volkszählungsurteil des BVerfG (BVerfGE 65, 1) arbeitet der Kläger keine Rechtssätze heraus, sondern behauptet die Unrichtigkeit der Entscheidung des Berufungsgerichts in der Sache selbst. Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens ist indes nicht, ob das Berufungsgericht die Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 5 3. Die ordnungsgemäße Bezeichnung eines Verfahrensmangels, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) setzt schließlich voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die eine Verletzung begründenden Tatsachen substantiiert und schlüssig dargelegt werden (stRspr; ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; SozR 3-1500 § 73 Nr 10). Eine solche Darlegung ist der Beschwerdebegründung vom 2. Juli 2007 nicht zu entnehmen. Die Rüge, das LSG sei einem in der mündlichen Verhandlung hilfsweise gestellten Beweisantrag auf Vernehmung eines Mitarbeiters der Beklagten zur Aufklärung der Widersprüche zwischen einer von ihr verfassten Mitteilung vom 26. Mai 2006 betreffend die Weitergabe einer ärztlichen Äußerung ohne die notwendige Erforderlichkeit einerseits und der hiervon abweichenden Erklärung ihrer Prozessvertreterin in der mündlichen Verhandlung am 15. März 2007 andererseits nicht gefolgt, zeigt keinen Verfahrensfehler auf. Auf eine Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 103 SGG) kann ein Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ob dies der Fall ist, beurteilt sich allein vom Rechtsstandpunkt der Vorinstanz, nicht nach der eigenen Rechtsansicht des Klägers (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9, 35; stRspr; hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 203 f). War nach der vom Kläger mitgeteilten Rechtsauffassung des LSG für die streitgegenständliche Frage der Zulässigkeit der Übermittlung der ärztlichen Äußerung an die Deutsche Rentenversicherung Bund allein die "objektive Rechtslage maßgeblich", ist der von ihm unter Beweis gestellte Umstand, "wie" es zu dem Schreiben vom 26. Mai 2006 gekommen ist, bereits nach seinem eigenen Vortrag für die



Entscheidung ohne Bedeutung. Soweit der Kläger in diesem Zusammenhang ferner eine Verletzung rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG) geltend macht und beanstandet, bei weiterer Sachverhaltsaufklärung hätte er noch die für ihn günstige Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten vom 22. November 2006 in das Verfahren einzuführen können, ist nicht schlüssig dargetan, warum er sich nicht spätestens in der mündlichen Verhandlung am 15. März 2007 selbst rechtliches Gehör verschaffen konnte (hierzu BSG, Beschluss vom 21. Juli 2006 - B 11a AL 283/05 B - mwN). Der Umstand, dass er vor der mündlichen Verhandlung auf Grund des Schreibens der Beklagten vom 26. Mai 2006 hierzu keine Veranlassung gesehen haben will, traf nach seiner Darstellung jedenfalls nicht mehr zu, nachdem sich die von ihm anfänglich offenbar erwartete unstreitige Erledigung in der mündlichen Verhandlung nicht abzeichnete. Die darüber hinaus angeführte unzutreffende Tatsachengrundlage (Weitergewährung von Arbeitslosenhilfe ab 1. April 1998) mag ggf rechtsirrtümlich zu einem fehlerhaften Entscheidungsinhalt führen (vgl BSG, Beschluss vom 29. Januar 1985 - 8 RK 53/84), ist aber nicht geeignet, die behauptete Gehörsverletzung aufzuzeigen. Hierfür ist allein entscheidend, ob und inwieweit das Gericht Vorbringen der Beteiligten verhindert (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36).

- 6 Entspricht die Beschwerdebegründung somit nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, muss die Beschwerde als unzulässig verworfen werden.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

